

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern



MECKLENBURG-VORPOMMERN

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Denkmalschutz und Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern

Stand: April 2001

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Einleitung

Bau- und Kunstdenkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern

Archäologische Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Zweiter Abschnitt Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale

Vierter Abschnitt Besondere Maßnahmen

Fünfter Abschnitt Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmalen, Kennzeichnung, Entschädigung

Sechster Abschnitt Denkmalförderung

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

Zweiter Abschnitt Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Dritter Abschnitt Maßnahmen für Denkmale

Vierter Abschnitt Besondere Maßnahmen

Fünfter Abschnitt Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmalen, Kennzeichnung, Entschädigung

Sechster Abschnitt Denkmalförderung

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

Bußgeldkatalog

Finanzierungshilfen

I. Möglichkeiten der Denkmalförderung

II. Steuerrechtliche Möglichkeiten

Denkmalbehörden

Organisationsschema

Vorwort

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen umfangreichen Bestand an Bau- und Kunstdenkmalen, der sich in großartigen mittelalterlichen Stadtkirchen, in Klosteranlagen, einer Vielzahl die Landschaft bestimmenden Dorfkirchen, Schlösser und Gutshäuser sowie in Altstädten mit Rat- und Bürgerhäusern aller Jahrhunderte und in technischen Denkmalen, wie Wind- und Wassermühlen, Verkehrsbauten und Produktionsstätten äußert. Außerdem gibt es mindestens genauso zahlreiche und überaus bedeutende archäologische Zeugen unserer Vergangenheit. Sie alle künden von der kontinuierlichen Besiedlung unseres Landes seit dem Ende der Eiszeit. Es handelt sich um Reste uralter Siedlungen, Burg- und Befestigungsanlagen, Handwerks- und Produktionsplätze sowie Kultstätten. Die meisten Bodendenkmale sind im boden und im wasser verborgen und damit für den Laien kaum zu erkennen. Ausnahmen bilden die großartigen Großsteingräber, bronzezeitlichen Grabhügel und Burgwälle.



Prof. Dr. Peter Kauffold

Archäologische Zeugnisse und Baudenkmale können uns Auskunft geben über unsere kulturgeschichtliche Entwicklung, sie sind ein „Archiv“ unserer Geschichte. Dieses Archiv füllen wir beständig auf, auch mit unseren eigenen neuen und ebenso erhaltenswerten Spuren. Dabei ist der Erhalt dieses „Archives“ von größter Wichtigkeit, denn nur so sind wir in der Lage, genauere Aussagen über das Leben, die Arbeitswelt und die Glaubensvorstellungen unserer Vorfahren zu treffen.

Ohne seine Vergangenheit ist der Mensch nicht denkbar. Ohne Vergangenheit gibt es keine Gegenwart und keine Zukunft. Denkmalpflege ist folglich Kulturpflege im eigentliche Sinne: Es geht um unsere eigene Kultur. Eine sorgsam und mit Augenmaß betriebene Denkmalpflege stellt zudem auch einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor dar. So sind unsere historischen Innenstädte oder die Großsteingräber auf der Insel Rügen einmalig, um nur zwei Beispiele zu nennen. Sie tragen zur besonderen Qualität unseres Landes bei. Seriöse Investoren, die unser Land dringend benötigt, rechnen auch mit diesen, so genannten „Weichen“ Standortfaktoren.

Praktizierter Denkmalschutz ist eine Investition in die Zukunft und bietet viele Arbeitsplätze. Diese Aussage gilt sowohl für das Handwerk als auch für den Tourismus in unserem Land. Je besser es uns gelingt, die herrlichen Zeugen unserer Vergangenheit dem Besucher zu erschließen, desto eher wird dieser bereit sein, Mecklenburg-Vorpommern anderen zu empfehlen und selbst wiederzukomen. Nach Schätzungen aus der Wirtschaft zieht jede Mark, die für reine denkmalpflegerische Maßnahmen eingesetzt wird, das sieben- bis zehnfache an privaten Investitionen nach sich. Allein schon aus diesem Grunde sollte jede Anstrengung unternommen werden, gerade in dieses Kulturerbe unseres Landes besonders zu investieren.

Das vorliegende Denkmalschutzgesetz schafft den rechtlichen Rahmen für die Balance zwischen dem notwendigen Erhalt alter Kulturdenkmale, und der ebenso notwendigen Weiterentwicklung unseres Landes. „Was du ererbst von deinen Vätern, erwirb es um es zu besitzen.“, so hat es bereits Goethe im Faust empfohlen. Dies sollte auch uns Heutigen Anspruch und Ansporn zugleich sein.

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Kauffold". The signature is written in a cursive style with a prominent vertical stroke at the end of the last name.

Prof. Peter Kauffold
Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Einleitung

Bau- und Kunstdenkmalflege in Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verkörpert eine Denkmallandschaft von unverwechselbarer Gestalt, die von ca. 24.000 Bau- und Kunstdenkmälern geprägt wird. Darunter befinden sich um die 1250 Stadt-, Kloster- und Dorfkirchen, 1000 Schlösser und Gutshäuser und mehrerer Dutzend gut erhaltene mittelalterliche oder barocke Stadtkerne, 2300 technische Anlagen und nicht zuletzt die an der Ostseeküste erhalten gebliebenen Bauten der Bäderarchitektur.

Nach Beendigung des letzten Krieges gab es beträchtliche Zerstörungen der Denkmalsubstanz, die im östlichen Landesteil größer waren als in Westmecklenburg. Da damals im heutigen Landesteil Mecklenburg kaum Kunstgut ausgelagert worden war, gab es insbesondere in den Kirchen der Hansestädte Wismar und Rostock sowie in Neubrandenburg erhebliche Verluste. Anders dagegen in den großen Stadtkirchen Vorpommerns. Umsichtigkeit führten dort rechtzeitig zu einer sicheren Verwahrung, sodass nach dem Krieg viele Kunstwerke zurückgeführt werden konnten.

Beachtlich waren die Wiederaufbauleistungen der ersten Nachkriegsjahre unter erschwerten Bedingungen bei fehlender Materialbasis durch zerstörte Produktionsstätten. Bis zur Mitte der Fünfzigerjahre waren die meisten beschädigten Sakralbauten gesichert und teilweise wieder aufgebaut worden.

Größer als die durch Kriegseinwirkungen verloren gegangenen Bauwerke und Kunstschätze waren die Verluste an wertvoller Substanz in den Zentren der alten Städte und an Gutshäusern und Landschlössern seit Ende der Sechzigerjahre bis zur politischen Wende 1989. Sie waren die Folge vernachlässigter traditioneller Formen der Bauwirtschaft und des Handwerks und eines zunehmenden ökonomischen Druckes. In den historischen Innenstädten wurde in diesen Jahren denkmalwerter Baubestand rücksichtslos geopfert und durch Montageblöcke ersetzt, die charakteristische Straßensysteme mit kleinen Parzellen aufgaben und die Maßstäbe in Form und Gestalt zerstörten. Trotz einiger Teilerfolge ging für die Mehrheit der Denkmalpfleger der DDR damit die letzte Hoffnung verloren, städtebauliche Denkmalpflege in den Städten durchsetzen zu können. Durch umfangreiche Förderung des Bundes und des Landes konnten dann seit der Wiedervereinigung im Jahr 1990 eine Vielzahl bedeutender Baudenkmale gesichert und vor dem oft sicheren Verfall bewahrt werden. Dennoch ist auch heute der Bestand vieler Bau- und Kunstdenkmale, insbesondere durch Abwanderung der Bewohner aus den Innenstädten, ernsthaft bedroht.

Das neugefasste Denkmalschutzgesetz schafft den Handlungsrahmen im Umgang mit der schützenswerten Bausubstanz und richtet sich an alle, die als Eigentümer oder Nutzer mit und in Denkmälern leben und an diejenigen, die sich für ihre Erhaltung verantwortlich fühlen oder von Amts wegen in der Pflicht stehen. Die Wahrnehmung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege setzt das Wissen um den Bestand im Land voraus, das heißt, die Erfassung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der staatlichen Denkmalpflege überhaupt.

In Erfüllung des Gesetzesauftrages konnte der Denkmalbestand in Mecklenburg-Vorpommern bereits 1996 abschließend erfasst und die Listen an die Landräte und Bürgermeister/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zur weiteren Führung übergeben werden.

Das gebaute Umfeld ist für den heranwachsenden Menschen einer der wesentlichen Einflussfaktoren sozialer Erfahrung. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Verankerung des Denkmalschutzgedankens in der Bevölkerung überdurchschnittlich hoch ist. Der große Zuspruch versteht sich als gesellschaftlicher Auftrag zur Erhaltung der Denkmale, die als Zeugnisse unserer Identität zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den Werten der mecklenburgischen und vorpommerschen Heimat erziehen. Dieses anspruchsvolle Ziel lässt sich nur erreichen, wenn das Potential geschlossen erhaltener Stadtbilder und sehenswerter Bau- und Kunstdenkmale neben reizvollen Landschaften verstärkt für eine touristische Entwicklung genutzt wird und wenn es gelingt, die historischen Innenstädte wieder zu einem attraktiven Lebensraum zu entwickeln. Dafür ist die Wiederentdeckung der Altstadt als Wohnstandort unentbehrlich.

Das novellierte Denkmalschutzgesetz unterstreicht die hohe landespolitische Bedeutung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und wird notwendige Verwaltungsabläufe vereinfachen.

Dieter Zander
Landeskonservator

Archäologische Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern

Die Kulturlandschaft Mecklenburg-Vorpommerns ist überaus reich an Bodendenkmalen. Diese Hinterlassenschaften zeugen von einer kontinuierlichen Besiedlung des Landes seit dem Ende der Eiszeit und haben sich in reicher Zahl im Boden und in den Gewässern erhalten. Hierzu gehören Reste längst untergegangener Siedlungen, Burg- und Befestigungsanlagen, Handwerks- und Produktionsplätze, Verkehrsanlagen, Bestattungsplätze verschiedener Art sowie Kultstätten. Nur wenige der genannten Denkmalgattungen sind obertägig sichtbar, wie zum Beispiel Großsteingräber, bronzezeitliche Grabhügel und Burgwälle. Die weitaus überwiegende Zahl der Bodendenkmäler ist im Boden oder unter Wasser verborgen. Für den Laien sind diese Fundstellen kaum zu erkennen.

Archäologische Funde und Denkmale erhellen den Zeitraum menschlicher Kulturgeschichte, der durch schriftliche Quellen gar nicht oder nur sehr unzureichend erschlossen werden kann, also vom Beginn der Menschheitsgeschichte bis weit in die Neuzeit hinein. Nur durch sie vermögen wir es, Aussagen über das Leben, die Arbeitswelt und die Glaubensvorstellungen unserer frühen Vorfahren zu treffen.

Archäologische Denkmale und Funde dienen nicht nur der wissenschaftlichen Erforschung und der Rekonstruktion geschichtlicher Abläufe. Sie sind auch ein prägender Bestandteil unserer mecklenburgisch-vorpommerschen Landschaften. Grabhügel und Burgwälle in landschaftlich schöner Lage, abseits vom Getümmel der Städte - welcher Betrachter könnte sich diesem Reiz entziehen? Diese Plätze, die auch in der Vergangenheit wohl immer einen Anziehungspunkt darstellten, haben ihre Ausstrahlung vielfach bis heute bewahrt. Sie laden ein zum Verweilen und Besinnen.

Archäologische Denkmale sind wie überall in der Welt durch Eingriffe in ihrer Substanz gefährdet. Das neue Denkmalschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern garantiert den Schutz dieser Denkmale. Wer über Bodendenkmale verfügt oder darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass sich auf seinem Grund und Boden archäologische Bodendenkmale befinden, sollte mit den Unteren Denkmalschutzbehörden und dem zuständigen Landesamt für Bodendenkmalpflege in einen Dialog über den Schutz und die Pflege dieser Denkmale treten. In besonderem Maße gilt dies für die historischen Altstädte unseres Landes. Hier sind im Vorfeld nahezu jeder Baumaßnahme Bodendenkmale von unschätzbarem wissenschaftlichen Wert gefährdet.

Schutz der Denkmale heißt nicht in jedem Fall "Erhaltung", wenngleich der Erhaltung und Bewahrung des Denkmalbestandes die höchste Priorität eingeräumt wird. Dort, wo eine Ausdehnung des Lebens- und Entwicklungsraumes durch den Erhalt einzelner Denkmale so stark eingeschränkt wird, dass die Wirtschaftlichkeit und damit das öffentliche Interesse die Beseitigung dieser Denkmale erfordert, beschränkt sich der Schutz auf die wissenschaftliche Untersuchung und Bergung der Denkmale. Derjenige, der den wirtschaftlichen Vorteil aus der Zerstörung archäologischer Denkmale zieht, wird mit dem Gesetz dazu verpflichtet, die Kosten der Bergung und Dokumentation, also der wissenschaftlichen Ausgrabungen zu tragen.

Die fachlichen Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde in den Kommunen leisten eine bürgernahe Denkmalverwaltung. Die dazu nötige fachliche Anleitung und Beratung erfahren die

unteren Denkmalschutzbehörden bei dem wissenschaftlichen Fachamt des Landes mit seinen Abteilungen bei Schwerin, in Stralsund und in der Außenstelle Waren.

Das Denkmalschutzgesetz möchte durch seine Schutz- und Pflegevorschriften dazu beitragen, dass das vieltausendjährige archäologische Erbe des Landes Mecklenburg-Vorpommern in so großem Umfang wie nur möglich für die Nachwelt erhalten bleibt.

Dr. Friedrich Lüth
Landesarchäologe

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt

Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- § 3 Denkmalschutzbehörden
- § 4 Denkmalfachbehörden
- § 5 Denkmalliste

Dritter Abschnitt

Maßnahmen für Denkmale

- § 6 Erhaltungspflicht
- § 7 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 10 Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

Vierter Abschnitt

Besondere Maßnahmen

- § 11 Fund von Denkmalen
- § 12 Nachforschungen
- § 13 Schatzregal
- § 14 Grabungsschutzgebiete
- § 15 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

Fünfter Abschnitt

Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmalen, Kennzeichnung, Entschädigung

- § 16 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalbehörden
- § 17 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- § 18 Zugang zu Denkmalen
- § 19 Kennzeichnung der Denkmale
- § 20 Durchsetzung der Erhaltung
- § 21 Enteignungen
- § 22 Vorkaufsrecht

§ 23 Entschädigung

Sechster Abschnitt

Denkmalförderung

§ 24 Finanzielle Zuwendungen

§ 25 Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Verwaltungsvorschriften

§ 28 Übergangsvorschriften

§ 29 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

- (1) Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege ist, die Denkmale als Quellen der Geschichte und Tradition zu schützen, zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.
- (2) Denkmalschutz und Denkmalpflege obliegen dem Land, den Landkreisen und Gemeinden. Die Landkreise und Gemeinden nehmen diese Aufgaben als Auftragsangelegenheiten nach Maßgabe dieses Gesetzes wahr.
- (3) Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Bei der Abwägung ist eine Erhaltung und sinnvolle Nutzung der Denkmale und Denkmalbereiche anzustreben. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig zu beteiligen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Denkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkscundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.
- (2) Baudenkmale sind Denkmale, die aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen bestehen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmale zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- (3) Denkmalbereiche sind Gruppen baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 1 genannten Gründen erhaltenswert sind, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und -silhouetten, Stadtteile und -viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen, Produktionsstätten und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind. Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild geschützt.
- (4) Bewegliche Denkmale sind alle nicht ortsfesten Denkmale.

(5) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Denkmale, die sich im Boden, in Mooren sowie in Gewässern befinden oder befanden. Als Bodendenkmale gelten auch

- Zeugnisse, die von menschlichen und mit diesem im Zusammenhang stehenden tierischen und pflanzlichen Leben in der Vergangenheit künden,
- Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmale hervorgerufen worden sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Auf Archivgut finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.



Abb.2

Gutshaus Kartlow, Vestibül, Blick auf die Stirnwand mit der Darstellung Martin Luthers

Zweiter Abschnitt **Behörden des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**

§ 3 **Denkmalschutzbehörden**

Denkmalschutzbehörden sind

1. der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde,
2. die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden. Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind die unteren Denkmalschutzbehörden für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Sie arbeiten mit den am Denkmalschutz und der Denkmalpflege interessierten Verbänden, Bürgern und ehrenamtlichen Denkmalpflegern zusammen.

§ 4 **Denkmalfachbehörden**

(1) Fachbehörden sind das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Bodendenkmalpflege. Sie beraten und unterstützen die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz. Sie wirken fachlich bei den Entscheidungen der unteren Denkmalschutzbehörden und der obersten Denkmalschutzbehörde mit.

(2) Die Denkmalfachbehörden nehmen im Rahmen der Denkmalpflege insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Systematische Erfassung der Denkmale (Inventarisierung),
2. wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmale sowie Veröffentlichung und wissenschaftliche Behandlung der Fragen von Methodik und Praxis der Denkmalpflege,
3. Anleitung und Betreuung von Konservierung und Restaurierung von Denkmalen sowie fachliche Überwachung dieser Maßnahmen,
4. wissenschaftliche Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmalen, Überwachung dieser Maßnahmen sowie die Erfassung der beweglichen Bodendenkmale,
5. Bewirtschaftung der ihnen vom Land bereitgestellten Mittel für Denkmalpflege,
6. allgemeine Vertretung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen,
7. die Denkmalfachbehörde kann auf Vorschlag der unteren Denkmalschutzbehörden ehrenamtliche Denkmalpfleger ernennen.

(3) Aufgaben der Denkmalfachbehörde, die Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 betreffen, die zugleich die Voraussetzung eines Naturdenkmals im Sinne des § 25 oder eines gesetzlich geschützten Geotops nach § 20 Abs 2 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) erfüllen, nehmen jene im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde wahr. Kommt das Einvernehmen nicht zu Stande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit der Naturschutzbehörde derselben Verwaltungsebene.

§ 5

Denkmalliste

(1) Denkmale sind in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten führen die unteren Denkmalschutzbehörden getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen. Bewegliche Denkmale sind nur einzutragen, wenn dies wegen ihrer besonderen Bedeutung, die auch in einem historischen Ortsbezug liegen kann, angebracht erscheint. Werden bewegliche Denkmale in einer öffentlichen Sammlung betreut, so bedürfen sie nicht der Eintragung in die Denkmalliste. Der Eigentümer und die Gemeinde sollen vor der Eintragung des Denkmals in die jeweilige Denkmalliste angehört werden und sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt vorgenommen werden. Nimmt das Landesamt nicht binnen sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einvernehmensherstellung beim Landesamt abschließend Stellung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Lehnt das Landesamt die Einvernehmensherstellung ab oder lehnt die untere Denkmalschutzbehörde den Wunsch des fachlich zuständigen Landesamtes auf Veränderung der Denkmalliste ab, so entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde oder auf Vorlage durch das Landesamt innerhalb von vier Wochen abschließend. Die untere Denkmalschutzbehörde ist verpflichtet, die Listen entsprechend zu verändern.

(2) Der Schutz durch dieses Gesetz ist nicht davon abhängig, dass Denkmale in die Denkmallisten eingetragen sind. Die §§ 6, 7, 8 und 9 gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

(3) Die Ausweisung der Denkmalbereiche ergeht im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt und im Einvernehmen mit den Gemeinden durch Verordnung der unteren Denkmalschutzbehörde. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von vier Wochen. Die Denkmalbereiche sind von der unteren Denkmalschutzbehörde ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die Eintragung ist von Amtes wegen zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Denkmallisten stehen jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist.



Abb. 3
Megalithgrab, Garzer Hof

Dritter Abschnitt **Maßnahmen für Denkmale**

§ 6 **Erhaltungspflicht**

- (1) Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht in Stand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln.
- (2) Das Land, die Landkreise sowie die Gemeinden können hierzu durch Zuwendungen beitragen.
- (3) Bei allen Entscheidungen nach diesem Gesetz sind die berechtigten Interessen der Eigentümer der Denkmale zu berücksichtigen.
- (4) Werden Denkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, ist durch die Eigentümer eine Nutzung abzusichern, die eine möglichst weit gehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer Gewähr leistet.

(5) Wird in ein Denkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

§ 7

Genehmigungspflichtige Maßnahmen

(1) Der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörden bedarf, wer

a) Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will,

b) in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen,

a) bei Übereinstimmung der in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer von dem fachlich zuständigen Landesamt bestätigten, von dem Eigentümer oder Auftraggeber zu erstellenden denkmalpflegerischen Zielstellung der an dem Denkmal zu ergreifenden Maßnahmen und wenn sonstige Gründe des Denkmalschutzes oder der Denkmalpflege nicht entgegenstehen,

b) wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, wenn und so weit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(4) Die untere Denkmalschutzbehörde darf nur im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt die Genehmigung erteilen. Nimmt das Landesamt nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Aufforderung zur Einvernehmensherstellung abschließend Stellung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt. Lehnt das Landesamt die Einvernehmensherstellung ab, so entscheidet auf Antrag der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde innerhalb von vier Wochen endgültig.

(5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden, soweit dies zum Schutz des Denkmals erforderlich ist. Bei der Entscheidung sind die berechtigten Belange des Verpflichteten zu berücksichtigen.

(6) Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist schriftlich mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen. Im Einzelfall kann verlangt werden, dass der Genehmigungsantrag durch vorbereitende Untersuchungen, insbesondere durch eine denkmalpflegerische Zielstellung gemäß Absatz 2 Buchstabe a, ergänzt wird.

(7) Erfordert eine genehmigungspflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so

ersetzt diese Entscheidung die Genehmigung nach Absatz 1. Die dafür zuständigen Behörden haben die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes entsprechend diesem Gesetz zu berücksichtigen. Die nach Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben vor der Erteilung einer Genehmigung das Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Landesamt herzustellen. Kann das Einvernehmen nicht binnen vier Wochen hergestellt werden, so entscheidet die zuständige oberste Landesbehörde innerhalb von vier Wochen abschließend.

§ 8

Veräußerungs- und Veränderungsanzeige

Wird ein Denkmal veräußert, so haben der frühere und der neue Eigentümer den Eigentümerwechsel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, der für die Führung der Denkmalliste fachlich zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige eines Pflichtigen befreit den anderen.

§ 9

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte sind dazu verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege notwendig sind.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sowie die fachlich zuständigen Landesämter oder ihre Vertreter sind berechtigt, Grundstücke und Wohnungen zu betreten sowie Prüfungen und Untersuchungen anzustellen, soweit dies für die Belange der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, insbesondere zur Eintragung in die Denkmalliste oder anderer Maßnahmen nach diesem Gesetz dringend erforderlich ist. Das Betreten von Wohnungen ist ohne Einwilligung des Eigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter nur bei Gefahr im Verzuge zulässig.

(3) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 10

Denkmale der Kirchen und öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften

(1) Die Kirchen und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirchen stellen sicher, dass ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können den Kirchen Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirchen. Es setzt sich dafür ein, dass die Kirchen auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.



Abb. 4
Kirche Vilmnitz, Rügen

Vierter Abschnitt Besondere Maßnahmen

§ 11 Fund von Denkmalen

(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für

- den Entdecker,
- den Leiter der Arbeiten,
- den Grundeigentümer,
- zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

(2) Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an das fachlich zuständige Landesamt weiter.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

(4) Das fachlich zuständige Landesamt, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung des Landesamtes sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das fachlich zuständige Landesamt kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

§ 12 Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen oder der Einsatz von technischen Suchgeräten, mit dem Ziel, Denkmale, insbesondere Bodendenkmale, zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 13 Schatzregal

Bewegliche Denkmale, die herrenlos sind oder die so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten im Sinne des § 16 entdeckt werden oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben.

§ 14 Grabungsschutzgebiete

(1) Die untere Denkmalschutzbehörde oder das Landesamt für Bodendenkmalpflege kann im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde bestimmte Grundstücke, die voraussichtlich Bodendenkmale enthalten, durch Eintragung in die Denkmalliste zu Grabungsschutzgebieten erklären.

(2) In der Mitteilung an den Eigentümer und die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die einer Genehmigung bedürfen. Die Genehmigung erteilt die untere Denkmalschutzbehörde. Auf die Genehmigung findet § 7 Abs. 2 bis 7 Anwendung.

§ 15 Sonderregelung bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen

In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Maßnahmen nach dem Bundesberggesetz vorgesehen sind, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme dem fachlich zuständigen Landesamt Gelegenheit zur fachwissenschaftlichen Untersuchung von vermuteten Denkmalen, insbesondere von Bodendenkmalen, oder zu deren Bergung zu geben. Hierzu sind der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig alle einschlägigen Planungen sowie deren Änderungen bekannt zu geben.

Fünfter Abschnitt Denkmalrechtliche Verfügungen, Zugang zu Denkmalen, Kennzeichnung, Entschädigung

§ 16 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalbehörden

Die unteren Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen, um Denkmale zu schützen, zu erhalten und zu bergen sowie Gefahren von ihnen abzuwenden.

§ 17 Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes

(1) Wer eine Handlung, die nach diesem Gesetz der Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung, unsachgemäß oder im Widerspruch zu den Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen. Bei Gefahr im Verzug kann bis zur Entscheidung der unteren Denkmalschutzbehörde die Denkmalfachbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen. Die Baueinstellung nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Wer widerrechtlich ein Denkmal vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist auf Verlangen der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet, das Zerstörte wiederherzustellen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung.

§ 18

Zugang zu Denkmalen

(1) Denkmale oder Teile derselben sollen im Rahmen des für den Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Die unteren Denkmalschutzbehörden sollen mit den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten von Denkmalen Vereinbarungen über den Zutritt treffen.

§ 19

Kennzeichnung der Denkmale

Denkmale können gekennzeichnet werden. Das Nähere regelt die oberste Denkmalschutzbehörde durch Verwaltungsvorschrift. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Denkmalen haben die Anbringung von Kennzeichen und Erläuterungstafeln zu dulden.

§ 20

Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer, Besitzer oder sonstige Unterhaltspflichtige ihren Verpflichtungen nach § 6 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung der Denkmale ein, können sie von der unteren Denkmalschutzbehörde verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Denkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen selbst durchführen oder einleiten, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Denkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltspflichtige können im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen werden.

§ 21 **Enteignungen**

- (1) Eine Enteignung von Denkmälern ist nach diesem Gesetz zulässig, wenn allein dadurch
- a) ein Denkmal in seinem Bestand, seiner Eigenart oder seinem Erscheinungsbild erhalten werden kann,
 - b) ein Denkmal der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht, oder
 - c) in einem Grabungsschutzgebiet planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.
- (2) Im übrigen gilt das Enteignungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 22 **Vorkaufsrecht**

- (1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Denkmale befinden, ein Vorkaufsrecht zu. Es darf nur ausgeübt werden, wenn dadurch die dauernde Erhaltung des Denkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist. Das Vorkaufsrecht steht der Gemeinde nicht zu beim Kauf von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz und bei Erbbaurechten.
- (2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages durch Verwaltungsakt gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden. Die §§ 504, 505 Abs. 2, §§ 506 bis 509 und 512 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde zur Sicherung ihres Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Bei einem Eigentumserwerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruches des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.
- (3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die Mitteilung des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zu Gunsten einer anderen juristischen Person ausüben; bei juristischen Personen des Privatrechts besteht diese Befugnis nur, sofern die dauernde Erhaltung der in oder auf einem Grundstück liegenden Baudenkmale oder ortsfesten Bodendenkmale zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert ist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zu Gunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 23

Entschädigung

Haben Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes enteignende Wirkung, ist eine Entschädigung nach Maßgabe des § 5 des Enteignungsgesetzes zu leisten.

Sechster Abschnitt

Denkmalförderung

§ 24

Finanzielle Zuwendungen

Das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und Gemeinden können Zuwendungen zur Pflege von Denkmälern nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte gewähren. Bei der Vergabe von Zuwendungen ist die Leistungsfähigkeit des Eigentümers zu berücksichtigen. Die Zuwendung setzt einen Antrag voraus.

§ 25

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen über Denkmale für steuerliche Zwecke zu regeln.



Abb.6
Holländerwindmühle, Stove, Landkreis Nordwestmecklenburg

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 8 oder § 11 Abs. 1 erforderliche Anzeige nicht unverzüglich erstattet,
 2. Maßnahmen, die nach § 7 Abs. 1 und § 12 der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt,
 3. entdeckte Bodendenkmale oder die Entdeckungsstätte nicht nach § 11 Abs. 3 in unverändertem Zustand erhält,
 4. eine nach § 9 Abs. 1 geforderte Auskunft nicht erteilt,
 5. seinen Verpflichtungen gemäß § 6 Abs. 1 Denkmale im Rahmen des zumutbaren denkmalgerecht in Stand zu setzen, zu erhalten und pfleglich zu behandeln, trotz vollziehbarer, diese Verpflichtungen konkretisierender Anordnung der zuständigen Behörden nicht nachkommt. Eine Geldbuße darf jedoch nur festgesetzt werden, wenn die Anordnung auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 300.000 Deutsche Mark geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a ein Denkmal zerstört, kann eine Geldbuße bis zu 3.000.000 Deutsche Mark festgesetzt werden.
- (3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (4) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde.

§ 27 Verwaltungsvorschriften

Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 28 Übergangsvorschriften

Die in den Listen der Bodenaltertümer nach den §§ 4 und 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. Mai 1954 (GBl. Nr. 54 S. 547) erfassten Denkmale unterliegen bis zum 31. Dezember 2006 den Bestimmungen des

Gesetzes. Die Listen sind bis zu diesem Zeitpunkt von der Denkmalfachbehörde zu überprüfen und in Denkmallisten nach § 5 zu übernehmen. Diese Listen sind anschließend den unteren Denkmalschutzbehörden zu übergeben.

§ 29
(Inkrafttreten)



Abb. 7
Mühlen Eichsen, Gräberfeld vorrömische Eisenzeit

Bußgeldkatalog **für die Ahndung von Verstößen gegen das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-** **Vorpommern**

Der nachfolgende Katalog dient der Vereinheitlichung der Bußgeldbeträge für Ordnungswidrigkeiten gemäß § 26 Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647). Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich lediglich um Richtwerte, von denen nach oben und unten abgewichen werden kann.

Bei der Festsetzung des Bußgeldes muss in jedem Fall eine Überprüfung der besonderen Umstände des Einzelfalles erfolgen. Dabei müssen die in § 17 Abs. 3, 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I Seite 156) festgelegten Grundsätze zur Höhe der Geldbuße berücksichtigt werden.

Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten **nach dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

- 1.. Gesetzliche Grundlage für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz¹ ist § 26 des Denkmalschutzgesetzes i. V. m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten².
2. Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz ist die untere Denkmalschutzbehörde (§ 26 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Falls gleichzeitig Ordnungswidrigkeitentatbestände z. B. nach § 84 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern³ erfüllt sein sollten, ist wegen der Mehrfachzuständigkeit die Regelung des § 39 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten.

¹ Denkmalschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247) geändert durch des Artikels 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)

² Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156)

³ Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468,612) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647)

3. Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand mindestens eines der in § 26 Abs. 1 - 5 des Denkmalschutzgesetzes aufgelisteten Tatbestände verwirklicht.

Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach dem Denkmalschutzgesetz kann nicht geahndet werden, da § 26 des Denkmalschutzgesetzes eine entsprechende Festsetzung nicht enthält (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

4. Im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung von Denkmalen könnte auch einer der Tatbestände des § 304 Strafgesetzbuch⁴ erfüllt sein. In diesem Fall hat die untere Denkmalschutzbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

5. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz verjährt in fünf Jahren (§ 26 Abs. 3 des Denkmalschutzgesetzes).

6. Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gilt das Opportunitätsprinzip. Die Verfolgungsbehörde ist danach nicht stets verpflichtet, ein Bußgeldverfahren durchzuführen. Sie entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

7. Bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das folgende Verfahren einzuhalten:

Vor Erlass eines Bußgeldbescheides sind die Regelungen der §§ 53 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu beachten. Dem Betroffenen muss zumindest Gelegenheit gegeben worden sein, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Der Abschluss der Ermittlungen ist in den Akten zu vermerken (§ 61 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Der Bußgeldbescheid muss die in § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten aufgezählten Angaben, Hinweise und Belehrungen enthalten. Eine nachvollziehbare und ausführliche Begründung des Bußgeldbescheides wird empfohlen, auch wenn diese gemäß § 66 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht erforderlich ist.

8. Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind folgende Grundsätze zu beachten:

Das gesetzliche Mindestmaß für die Geldbuße beträgt 10 Deutsche Mark (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). Das Höchstmaß beträgt 300 000 Deutsche Mark (§ 26 Abs. 2 Satz 1 des Denkmalschutzgesetzes).

⁴ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160)

Im Fall einer Zerstörung des Denkmals nach § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Denkmalschutzgesetzes kann eine Geldbuße bis zu 3 000 000 Deutschen Mark (§ 26 Abs. 2 Satz 2 des Denkmalschutzgesetzes) festgesetzt werden. Fahrlässiges Handeln kann gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Höchstmaß nur mit der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages der Geldbuße geahndet werden. Dieser beträgt bei fahrlässigem Handeln in den Fällen des § 26 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes 150 000 Deutsche Mark (§ 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Bei der Festlegung der Bußgeldhöhe sind in jedem Fall die Umstände des konkreten Einzelfalles zu bewerten. Die Richtwerte des beiliegenden Bußgeldkataloges sollen lediglich als Anhaltspunkte dienen. Es darf bei der Festsetzung des Bußgeldes keinesfalls nach einem starrem Bemessungsschema vorgegangen werden.

Die Kriterien für die Bemessung der Bußgeldhöhe sind in § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgelegt. Danach sind in erster Linie die beiden folgenden Kriterien Grundlage für die Zumessung der Geldbuße und müssen in jedem Fall bei der Bemessung berücksichtigt werden:

- die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit
(§ 17 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)
Dies ist gleichzusetzen mit der Schwere des Verstoßes gegen die Rechtsordnung. Bei der Bewertung ist der Grad der Gefährdung oder Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts zugrunde zu legen. Es ist auch zu beachten, dass eine genehmigungsbedürftige Maßnahme, die zwar ohne Genehmigung durchgeführt wurde, aber genehmigungsfähig ist, das geschützte Rechtsgut in geringerem Umfang beeinträchtigt.

- der Vorwurf, der den Täter trifft
(§ 17 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)
Bei diesem Bemessungskriterium sind besondere, in der Person des Täters liegende Umstände, die sein Verhalten mehr oder weniger vorwerfbar erscheinen lassen, zu berücksichtigen. So kann z. B. ein besonders leichtfertiges Handeln oder die Verletzung besonderer Berufspflichten den Tatvorwurf erschweren. Andererseits kann z. B. das Bemühen des Betroffenen, den eingetretenen Schaden wiedergutzumachen oder eine Mitverursachung des Schadens durch andere Personen erleichternd gewertet werden.

Da es sich bei Geldbußen für Ordnungswidrigkeiten nach dem Denkmalschutzgesetz generell um hohe Beträge handeln wird, muss immer auch das Kriterium der

- wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Täters
(§ 17 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)

mitberücksichtigt werden. Zudem soll die Geldbuße

- den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen
(§ 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

Falls der wirtschaftliche Vorteil nicht anderweitig zu ermitteln ist, kann er aus der Höhe der fiktiven Wiederherstellungs- bzw. Dokumentationskosten errechnet werden.

9. Gegen den Bußgeldbescheid ist der Rechtsbehelf des Einspruches nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten möglich. Er ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung bei der Behörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat, zu erheben. Die erlassende Behörde kann den Einspruch - z. B. bei Versäumung der Frist - als unzulässig verwerfen oder den Bußgeldbescheid nach Prüfung zurücknehmen. Tut sie dies nicht, so vermerkt sie die Gründe hierfür in den Akten und übersendet diese an die Staatsanwaltschaft. Die Verwaltungsbehörde sollte bereits bei der Abgabe der Verfahrensakte ihre weitere Beteiligung sowie die Beteiligung der zuständigen Denkmalfachbehörde am Hauptverfahren vor dem Amtsgericht ausdrücklich verlangen. Kommt es daraufhin zu einem Gerichtsverfahren, wird die Verwaltungsbehörde an dem Verfahren beteiligt (§ 76 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

10. Ist ein Rechtsbehelf nicht mehr gegeben, so wird der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Vollstreckung erfolgt gemäß der §§ 89 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. den Regelungen des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (GVOBl. M-V Seite 743).

Tatbestand der Ordnungswidrigkeit

Bußgeldrichtwert (in DM)

	Erlaubnisfähigkeit		keine Erlaubnisfähigkeit	
	Fahrlässigkeit	Vorsatz	Fahrlässigkeit	Vorsatz
1. Verstöße gegen Bestimmungen über die Erlaubnispflichtigkeit von Maßnahmen nach dem DSchG				
Durchführen oder Durchführen lassen von nach §§ 7 Abs. 1 und 12 DSchG erlaubnispflichtigen Maßnahmen ohne Erlaubnis oder abweichend von der Erlaubnis:				
1.1 Beseitigung eines Denkmals (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)				
1.1.1 Baudenkmale	50.000	100.000	250.000	500.000
1.1.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	20.000	40.000	100.000	200.000
1.1.3 Ortsfeste Bodendenkmale	10.000	20.000	50.000	100.000
1.1.4 Bewegliche Denkmale	10.000	20.000	50.000	100.000
1.2 Veränderung oder Beeinträchtigung des Denkmals in seiner Substanz oder in seinem Erscheinungsbild durch Veränderungen, Wegnahme oder Hinzufügung von Anlagen oder sonstigen Maßnahmen in seiner Umgebung (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)				
1.2.1 Baudenkmal	4.000	8.000	20.000	40.000
1.2.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	2.000	4.000	10.000	20.000
1.2.3 Ortsfeste Bodendenkmale	4.000	8.000	20.000	40.000
1.2.4 Bewegliche Denkmale	1.000	2.000	5.000	10.000
1.3 Entfernung eines Denkmals von seinem Standort (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V)	1.000	2.000	5.000	10.000
1.4 Nachforschungen, Einsatz von technischen Suchgeräten (§ 12 DSchG M-V)	1.000	2.000	5.000	10.000
1.5 Arbeiten in Grabungsschutzgebieten, die Bodendenkmale fördern oder gefährden können (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 DSchG M-V)	1.000	2.000	5.000	10.000
Die o. g. Richtwerte (insbesondere die Werte unter 1.1 und 1.2) sind als grobe Mittelwerte zu verstehen. Die Richtwerte können insbesondere dann überschritten werden, wenn entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein wesentlicher Verlust für die Kulturlandschaft des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorliegt.				
Die Richtwerte berücksichtigen nicht das Maß der Beeinträchtigungen des Denkmals und den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit zieht. Sofern eine Wiederherstellung gemäß § 7 DSchG M-V nicht verlangt wird, sollte daher der Gewinn, den der Täter aus der Ersparnis der Wiederherstellungskosten zieht, in die Berechnung eingestellt werden:				
Der Bußgeldbetrag sollte in Höhe der fiktiven Wiederherstellungskosten zuzüglich 25 % dieses Wertes als Ahndungsbetrag (bei Bodendenkmalen in Höhe der fiktiven Dokumentationskosten zuzüglich 25 % dieses Wertes als Ahndungsbetrag) festgesetzt werden. Hierdurch wird die Berücksichtigung anderer nachweisbarer wirtschaftlicher Vorteile (z. B. die Werterhöhung des Grundstücks nach Zerstörung des Denkmals) nicht ausgeschlossen.				

	Fahrlässigkeit	Vorsatz
2. Verstöße gegen Anzeigepflichten nach dem Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern Keine oder keine rechtzeitige Erstattung einer Anzeige gemäß		
2.1 § 8 Veräußerungs- und Veränderungsanzeige	1.000	2.000
2.2 § 11 Abs. 1 Anzeigepflicht bei Fund von Denkmalen	4.000	8.000

	Fahrlässigkeit	Vorsatz
3. Verstoß gegen das Gebot, die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V)	5.000	10.000

	Fahrlässigkeit	Vorsatz
4. Auskunftspflicht (§ 9 Abs. 1 DSchG M-V)	2.000	4.000

	Fahrlässigkeit	Vorsatz
5. Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 1 DSchG M-V Denkmale in Stand zu setzen, zu erhalten, pfleglich zu behandeln		
5.1 Einzeldenkmale	8.000	40.000
5.2 Gebäude und sonstige Anlagen in Denkmalbereichen	4.000	40.000
5.3 Ortsfeste Bodendenkmale	2.000	20.000
5.4 Bewegliche Denkmale	1.000	10.000

Finanzierungshilfen

Erhaltung und Instandsetzung eines Denkmals erfordern häufig erhebliche finanzielle Aufwendungen. Diese Belastungen für den privaten Eigentümer können durch Zahlreiche direkte und indirekte Finanzierungshilfen, wie Zuschüsse, Darlehen und Steuervergünstigungen, oft erheblich gemindert werden. Dies kommt auch in Betracht, wenn das Gebäude allein kein Denkmal ist, sondern nur als Teil unter Denkmalschutz steht.

Hier wird nur ein knapper Überblick über die einzelnen Finanzierungshilfen gegeben. Einzelheiten zu den Steuervergünstigungen erfragen Sie bitte bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder ihrem Steuerberater.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Denkmalbehörden des Landes zur Verfügung.

Wichtig: Alle Finanzierungshilfen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Maßnahmen rechtzeitig mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt worden sind. Bei Zuschüssen ist außerdem zu beachten, dass mit der Baumaßnahme in der Regel erst nach Erhalt des Bescheides über die Gewährung des Zuschusses begonnen werden darf.

I. Möglichkeiten der Denkmalförderung

1. Grundlagen des Denkmalschutzes

An der Schutzwürdigkeit von Denkmalen besteht ein öffentliches Interesse. Jeder Eigentümer von Denkmalen ist in das Denkmalschutzgesetz des Landes mit eingebunden.

Die wichtigsten Ansprechpartner für Denkmaleigentümer sind die unteren Denkmalschutzbehörden und die Denkmalfachbehörden. Sie erteilen Informationen zu denkmalrechtlichen, baurechtlichen, fachlichen und finanziellen Fragen.

Das Denkmalschutzgesetz normiert besondere Nutzungsgebote und Nutzungsverbote. Diese werden oft von Auskunfts- und Duldungspflichten flankiert.

In keinem Fall bedeutet Denkmalschutz eine Veränderungssperre. Der Denkmalschutz verpflichtet den Eigentümer aber, Veränderungen wie z. B. Abbrüche bzw. Umbauten genehmigen zu lassen. Dabei ist die Aufnahme eines Objektes in die Denkmalliste nicht das alleinige Kriterium für den Ausweis als Denkmal. Auch ein nicht in der Liste aufgeführtes Objekt kann ein Denkmal sein, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Denkmal nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes erfüllt.

Auf die nachfolgend dargestellten Fördermöglichkeiten besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Insofern sollte frühzeitig mit den Antragsstellen Kontakt aufgenommen werden.

2. Denkmalschutzprogramm des Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien (BKM)

Nach diesem Programm werden Kulturdenkmäler gefördert, die von besonderer nationaler kultureller Bedeutung oder für die kulturelle bzw. historische Entwicklung einer Kulturlandschaft von herausragender Bedeutung sind. Gleichzeitig ist Fördervoraussetzung, dass das Land mindestens den Bundesministerien entsprechende Komplementärmittel zur Verfügung stellt. Gefördert werden denkmalpflegerische Maßnahmen, die der Substanzerhaltung dienen.

Zuständig für die verwaltungsmäßige Abwicklung dieses Programmes ist das Bundesverwaltungsamt, Bahnstraße 6, 50728 Köln, Telefon 0118/8358-0.

3. Programm städtebaulicher Denkmalschutz

Diese Fördermittel werden im Rahmen der Städtebauförderprogramme zur Erhaltung historischer Stadtkerne in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung gem. § 172 BauGB und in Gebieten mit einer städtebaulichen Sanierungssatzung § 142 BauGB eingesetzt. Eigentümer von Gebäuden in Gebieten mit Erhaltungssatzung können nach diesem Programm auch dann gefördert werden, wenn das betreffende Gebäude nicht unter Denkmalschutz gestellt ist.

Gegenwärtig sind folgende 20 Städte unseres Landes in diesem Förderprogramm aufgenommen:

Altentreptow	Parchim
Bad Doberan	Penzlin
Boizenburg	Putbus
Grabow	Rostock
Greifswald	Schwerin
Grimmen	Stralsund
Güstrow	Teterow
Ludwigslust	Tribsees
Neubrandenburg	Wismar
Neustrelitz	Wolgast

Gegenstand der Förderung sind Vorhaben in bedrohten historischen Stadtkernen mit denkmalwerter Bausubstanz, insbesondere

- die Gebäudesicherung, die Modernisierung und Instandsetzung sowie der Um- und Ausbau erhaltenswerter Gebäude, Ensembles oder baulicher Anlagen von geschichtlicher oder städtebaulicher Bedeutung
- die Leistung von Sanierungsträgern sowie anderer bestätigter Beauftragte von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus der örtlichen Satzung.

Förderfähig sind die unrentierlichen Kosten der Maßnahme. Das sind durch Einnahmen oder auf sonstige Weise nicht gedeckte Ausgaben. Die unrentierlichen Kosten werden teilweise pauschal festgelegt, z. B. als Prozentsatz der notwendigen Kosten.

Die Fördermittel werden bewilligt nach der geltenden Städtebauförderrichtlinie des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In den geförderten Städten können Eigentümer/Investoren, die in dem Erhaltungsgebiet ein förderfähiges Vorhaben durchführen wollen, bei der Stadt eine Förderung als Zuschuss oder Darlehen beantragen.

4. Landesprogramm Denkmalpflege

Gegenstand des Landesförderprogramms Denkmalpflege ist der denkmalbedingte Mehraufwand für Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zur Sicherung, Erhaltung und Restaurierung. Gefördert werden Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltsberechtigte von Denkmälern durch Zuschüsse. Nähere Einzelheiten regelt die geltende Förderrichtlinie des Landes.

Die Förderanträge sind bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Landesamt für Denkmalpflege oder Landesamt für Bodendenkmalpflege) einzureichen.

5. Denkmalschutz-Sonderprogramm "Dach und Fach"

Mit diesem Programm werden Baudenkmale vor allem in ländlichen Regionen und kleinen Städten gefördert, die akut vom Verfall bedroht sind und durch vorbeugende oder schadensverhütende Maßnahmen in ihrem baulichen Bestand erhalten und gesichert werden sollen. Gegenstand der Förderung sind demgemäß insbesondere Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Witterungsschäden, die Sanierung von Fundamenten, tragenden Bauteilen, schadhafte Dachstuhl und Dächern sowie die Restaurierung und Sanierung von Tür- und Fensteranlagen.

Zuwendungsempfänger können Kommunen, Stiftungen des öffentlichen Rechts, kirchliche Einrichtungen sowie privatrechtliche Träger sein.

Anträge sind an das Landesamt für Denkmalpflege zu stellen u. a. mit einer Stellungnahme der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde versehen.

6. Ausgewählte fördernde Einrichtungen des Denkmalschutzes

6.1 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz hilft dort, wo die Existenz von Kulturdenkmälern ohne Soforthilfe in Frage gestellt ist. Die Fördermittel werden eingesetzt, wenn Eigentümer oder Verfügungsberechtigter nicht in der Lage sind, den anfallenden Anteil selbst zu tragen.

Antragsberechtigt sind Eigentümer (auch Private), Verfügungsberechtigte und in besonderen Fällen auch gemeinnützige Trägervereine oder Stiftungen.
Anfragen sind zu richten an

Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Koblenzer Straße 75
53117 Bonn

Tel.: (02 28) 9 57 38-0
info@denkmalschutz.de
www.denkmalschutz.de

6.2 Deutsche Bundesstiftung Umwelt "Schutz und Bewahrung umweltgeschädigter Kulturgüter"

Von dieser Stiftung werden Modellvorhaben gefördert, durch die national wertvolle, durch Umwelteinflüsse geschädigte Kulturgüter bewahrt und gesichert werden. Antragsberechtigt sind öffentliche und private Eigentümer bzw. Träger von national wertvollen Kulturgütern. Anfragen sind zu richten an

Deutsche Bundesstiftung Umwelt
An der Bornau 2
49090 Osnabrück

Tel.:(05 41) 96 33 – 0
info@dbu.de
www.dbu.de

6.3 Messerschmidt-Stiftung

Die Messerschmidt-Stiftung fördert Projekte in den neuen Ländern in Höhe einer zweistelligen Millionensumme. I. d. R. wird für ein Projekt bis zu einer Million DM verausgabt. Die Stiftung arbeitet eng mit dem Landesamt für Denkmalpflege zusammen. Die Projektauswahl erfolgt in Übereinstimmung mit dem Landeskonservator.
Anfragen sind an das Landesamt für Denkmalpflege zu richten.

Messerschmidtt-Stiftung
Pienzenauer Straße 17
81679 München

Tel.: (0 89) 98 18 30
Fax: (0 89) 9 82 90 – 1 26

6.4 Wüstenrot-Stiftung

Die Wüstenrot-Stiftung fördert die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Baudenkmalen von mindestens nationaler Bedeutung. Anfragen sind zu richten an

Wüstenrot-Stiftung
Wüstenrot-Haus
Hohenzollernstraße 46
71638 Ludwigsburg

Tel.: (0 71 41) 16 47 77
info@wuestenrot-stiftung.de
www.wuestenrot-stiftung.de

II. Steuerrechtliche Möglichkeiten

Neben der vorgenannten Förderung für Zwecke des Denkmalschutzes sehen auch die Steuergesetze bestimmte Vergünstigungen bei Baudenkmalen vor, deren Gewährung von den steuerrechtlichen Voraussetzungen abhängt. Neben den allgemeinen einkommensteuerlichen Hilfen in den neuen Bundesländern (z.B. Sonderabschreibungen nach dem Investitionszulagengesetz 1999) bestehen speziell für den Denkmalschutz folgende Steuerbegünstigungen:

1. Fördermöglichkeiten nach Einkommenssteuergesetz

1.1 § 7i EStG - Erhöhte Absetzung bei Baudenkmalern

Der Steuerpflichtige kann nach dieser Vorschrift im Jahr der Anschaffung/Herstellung und den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Baumaßnahmen absetzen.

Voraussetzung ist, dass es sich bei dem Gebäude, an dem die Maßnahmen durchgeführt werden, um ein im Inland gelegenes Gebäude handelt. Das Gebäude muss nach den jeweils landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal sein und die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der für die Bescheinigungserteilung zuständigen Behörde durchgeführt worden sein. Das bedeutet, dass eine nachträgliche Genehmigung bereits ohne vorherige Abstimmung durchgeführter Arbeiten nicht zulässig ist. Die Vorschrift gilt nicht für Baudenkmale, die eigengenutzt werden und damit nicht der Einkunftserzielung dienen.

Fällt ein Gebäude nur zum Teil unter die Vorschriften des Denkmalschutzes, so ist die Anwendung der Vergünstigung auf Baumaßnahmen beschränkt, die zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes erforderlich sind.

Die erhöhten Absetzungen können sowohl für Herstellungskosten als auch für Anschaffungskosten in Anspruch genommen werden; somit können z.B. auch Bauherrengemeinschaften an der Förderung teilhaben.

Werden öffentliche Zuschüsse für die Maßnahme gezahlt, ist die Vergünstigung auf die vom Steuerpflichtigen aus eigenen Mitteln bestrittenen Aufwendungen beschränkt.

1.2 § 11 b - Sonderbehandlungen von Erhaltungsaufwand bei Baumaßnahmen

Nach § 11 EStG kann der Erhaltungsaufwand für Baudenkmale auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden.

Für die Gewährung dieser Vergünstigung gelten die zu § 7 i EStG genannten Voraussetzungen entsprechend. Die Regelung des § 11b EStG findet nur Anwendung, wenn das Baudenkmal zur Einkunftserzielung (keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken) genutzt wird.

Werden öffentliche Zuschüsse für die Maßnahme gezahlt, ist die Vergünstigung auf die vom Steuerpflichtigen aus eigenen Mitteln bestrittenen Aufwendungen beschränkt.

Eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle für den Denkmalschutz ist erforderlich.

1.3 § 10 f EStG - Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecke genutzte Baudenkmale

Diese Vorschrift führt zum Sonderausgabenabzug von jeweils 10 % der begünstigten Aufwendungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden neun Kalenderjahren.

Voraussetzung ist, dass es sich um ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes, im Inland gelegenes Baudenkmal handelt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10 e des Einkommenssteuergesetzes oder nach dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen wurde.

Abzugsbeträge im Sinne des § 10 f EStG unterliegen einer Objektbeschränkung. Das bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger die Abzüge beliebig häufig, jedoch nur für ein einziges Gebäude, in Anspruch nehmen kann. Diese Beschränkung tritt auch ein, wenn der Steuerpflichtige die dieser Vorschrift vorgehende Begünstigung der §§ 82 g, 82 i EStDV geltend gemacht hat.

Hierbei handelt es sich nur um Spezialregelungen zum Denkmalschutz. Andere steuerrechtlichen Abschreibungsmöglichkeiten werden nicht dargestellt.

1.4 § 10 g EStG - Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden

Bei solchen schutzwürdigen Kulturgütern (z.B. Pavillon, Garten), die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden, können Herstellung- und Erhaltungsaufwendungen nach § 10 g EStG im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen

und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 10 % wie Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der nach Landesrecht für den Denkmalschutz zuständigen Stelle durchgeführt werden (Bescheinigung durch diese Stelle erforderlich).

2. Fördermöglichkeiten nach dem Grundsteuergesetz

Nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes besteht ein Rechtsanspruch auf Erlass der Grundsteuer für Grundbesitz, wenn

- a) seine Erhaltung wegen der Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse ist und
- b) der Rohertrag i. d. R. unter den jährlichen Kosten liegt.

Das öffentliche Interesse wird dadurch bekundet, dass nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes der Grundbesitz als Baudenkmal in die Denkmalliste einzutragen ist oder vorläufig unter Schutz gestellt wird.

Die weiteren Voraussetzungen, dass der Rohertrag i. d. R. unter den jährlichen Kosten liegt, ist von der Gemeinde selbst zu prüfen. Dabei muss die Unrentierlichkeit des Grundbesitzes ein Dauerzustand sein. Grundlage für die Prüfung sind Einnahmen und Kosten der Vergangenheit, aus denen für die Zukunft eine Prognose getroffen werden muss.

Liegt nur die Erhaltung eines Teils des Grundbesitzes im öffentlichen Interesse, sind für diesen Teil der Rohertrag und die Kosten zu ermitteln. Sofern hierfür die Kosten überwiegen, ist von der Grundsteuer des gesamten Gebäudes der hierauf entfallende Betrag zu erlassen.

Erlasanträge sind jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres zu stellen.

3. Fördermöglichkeiten nach Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG ist das Erben sowie die Schenkung von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, mit 60 % seines Wertes von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit. Weitere Voraussetzungen sind, dass die jährliche Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen (Betrachtung der gesamten Nutzungsdauer) und dass der Grundbesitz in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht wird.

Ist der Steuerpflichtige bereit, den geltenden Bestimmungen des Denkmalschutzes zu unterwerfen und sich der Grundbesitz seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befindet oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen ist, ist der komplette Erwerb steuerfrei.

Wird der Grundbesitz innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb veräußert oder fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums weg, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

4. Fördermöglichkeiten nach dem Umsatzsteuergesetz

Nach § 4 Nr. 20 a UStG sind die Umsätze des Bundes, der Länder und Gemeinden hinsichtlich der Einrichtung "Denkmäler der Bau - und Gartenkunst" umsatzsteuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt auch für private Unternehmen, wenn bescheinigt wird, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die Einrichtungen der Gebietskörperschaften



Abb. 8
Dünenstraße 3, Binz / Rügen

Denkmalbehörden

Rechtsgrundlage:

Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12, 247), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647).

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde.

Die Landräte und die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörde. Sofern nicht anders bestimmt ist, sind diese für den Vollzug des Denkmalschutzgesetzes zuständig.

Das Landesamt für Denkmalpflege und das Landesamt für Bodendenkmalpflege als Fachbehörden. Sie beraten und unterstützen die Gemeinden und Landkreise und kreisfreien Städte in der Denkmalpflege und dem Denkmalschutz (§ 4 (1) des Gesetzes).

(Die schematische Darstellung finden Sie im Anschluss an den Text.)

Anschriften

Oberste Denkmalschutzbehörde

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124
19048 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 88 - 70 40
Fax: (03 85) 5 88 - 70 87
presse@kultus-mv.de
www.kultus-mv.de

Obere Denkmalschutzbehörden

Landesamt für Denkmalpflege
Puschkinstr. 34
19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 55 87 00
Fax: (03 85) 56 29 05
denkmalpflege-mv@gmx.de

(zuständig für den mecklenburgischen Landesteil und kreisfreien Städte)

Landesamt für Denkmalpflege
Badenstr. 16
18439 Stralsund

Tel.: (0 38 31) 29 29 53
Fax: (0 38 31) 29 23 64
ladmv-hast@gmx.de

(zuständig für den vorpommerschen Landesteile und kreisfreien Städte)

Landesamt für Bodendenkmalpflege
 Schloss Wiligrad
 19069 Lübstorf

Tel.: (0 38 67) 88 05 od. 2 40
 Fax: (0 38 67) 88 06
Archaeomuseum.m-v@t-online.de

Untere Denkmalschutzbehörden

Bad Doberan
 Landkreis Bad Doberan
 Kreisbauamt/SG Denkmalpflege
 August-Bebel-Straße 3
 18209 Bad Doberan

Tel.: (03 82 03) 6 06 16
 Fax: (03 82 03) 6 04 00
Hans-peter.handke@lk-dbr.de

Demmin
 Kreisverwaltung Demmin
 Bauordnungsamt
 Adolf-Pompe-Straße 12 - 15
 17109 Demmin

Tel.: (0 39 98) 43 41 74
 Fax: (0 39 98) 43 42 30

Greifswald
 Hansestadt Greifswald
 Stadtplanungsamt
 Gustebiner Wende 12
 17451 Greifswald

Tel.: (0 38 34) 52 42 42
 Fax: (0 38 34) 52 42 13

Güstrow
 Kreisverwaltung Güstrow
 Untere Denkmalschutzbehörde
 Plauer Chaussee 6
 18273 Güstrow

Tel.: (0 38 43) 7 55 – 40 23, 24, 25
 Fax: (0 38 43) 83 02 24
Hinterthan@landkreis-

gustrow.de

Ludwigslust
 Kreisverwaltung Ludwigslust
 Fachdienst 41 – Raumplanung, Bildung und Kultur
 Garnisonstraße 1
 19288 Ludwigslust

Tel.: (0 38 74) 6 24 23 31
 Fax: (0 38 74) 62 42 20 50

Mecklenburg-Strelitz
 Landratsamt Mecklenburg-Strelitz
 Untere Denkmalschutzbehörde
 Woldegker Chaussee 35
 17235 Neustrelitz

Tel.: (0 39 81) 48 12 88
 Fax: (0 39 81) 48 14 00
Rpfaeffle-thierling@lra-mst.de

Müritz
 Landkreis Müritz
 Untere Denkmalschutzbehörde
 Zum Amtsbrink
 17192 Waren (Müritz)

Tel.: (0 39 91) 78 24 32
 Fax: (0 39 91) 12 56 54

Neubrandenburg
 Stadt Neubrandenburg
 Bauordnungsamt/ Untere Denkmalschutzbehörde
 Friedrich-Engels-Ring 53
 17033 Neubrandenburg

Tel.: (03 95) 5 55 20 96
 Fax: (03 95) 5 55 29 27

Nordvorpommern
 Kreisverwaltung Nordvorpommern
 Planungsamt
 Bahnhofstraße 12/13
 18507 Grimmen

Tel.: (03 83 26) 5 92 98
 Fax: (03 83 26) 52 70
Bln@lk-nvp.de
www.lkr-nvp.de

Nordwestmecklenburg
 Kreisverwaltung Nordwestmecklenburg
 Schulverwaltungs- und Kulturamt
 Börzower Weg 1- 3
 23936 Grevesmühlen

Tel.: (0 38 81) 72 21 29
 Fax: (0 38 81) 72 23 40 od. 72 23 41
Militz@nordwestmecklenburg.de

Ostvorpommern
 Landkreis Ostvorpommern
 Untere Denkmalschutzbehörde
 Leipziger Allee 26
 17389 Anklam

Tel.: (0 39 71) 8 45 42
 Fax: (0 39 71) 8 45 95 od. 8 46 31
Posteingang@landkreis-

ostvorpommern.de

Parchim
Landkreis Parchim
Schulverwaltungs- und Kulturamt
Putlitzer Straße 25
19370 Parchim

Tel.: (0 38 71) / 72 23 18
Fax: (0 38 71) / 72 23 86
Schuku@lkparchim.de

Rostock
Hansestadt Rostock
Amt für Denkmalpflege
Friedhofsweg 28
18057 Rostock

Tel.: (03 81) 25 21 - 99
Fax: (03 81) 25 21 - 9 21

Rügen
Landratsamt Rügen
Billrothstraße 5
18528 Bergen

Tel.: (0 38 38) 81 34 49
Fax: (0 38 38) 81 34 59
Pressestelle@landkreis-ruegen.de

Schwerin
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Amt für Denkmalpflege
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 45 - 29 80, 81
Fax: (03 85) / 5 45 - 29 89

Stralsund
Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Bauamt
Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstraße 17
18439 Stralsund

Tel.: (0 38 31) 25 26 23
Fax: (0 38 31) 25 26 52

Uecker-Randow
Landkreis Uecker-Randow
Der Landrat
Amt für Bau und Denkmalschutz
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Tel.: (0 39 73) 25 53 43
Fax: (0 39 73) 25 55 55
Bau@lkuer.de
www.lkuer.de

Wimar
Hansestadt Wimar
Bauordnungs- und Denkmalamt
Untere Denkmalschutzbehörde
Baustraße 27
23966 Wimar

Tel.: (0 38 41) 26 89 - 0
Fax: (0 38 41) 26 89 - 20

Kirchliche Bauämter

Pommersche-Evangelische Kirche
Bahnhofstraße 35/36
17489 Greifswald

Tel.: (0 38 34) 55 47 38
Fax: (0 38 34) 55 47 99

Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs
Münzstraße 8
19055 Schwerin

Tel.: (03 85) 5 18 50
Fax: (03 85) 5 18 51 70
Okkr@ellm.de

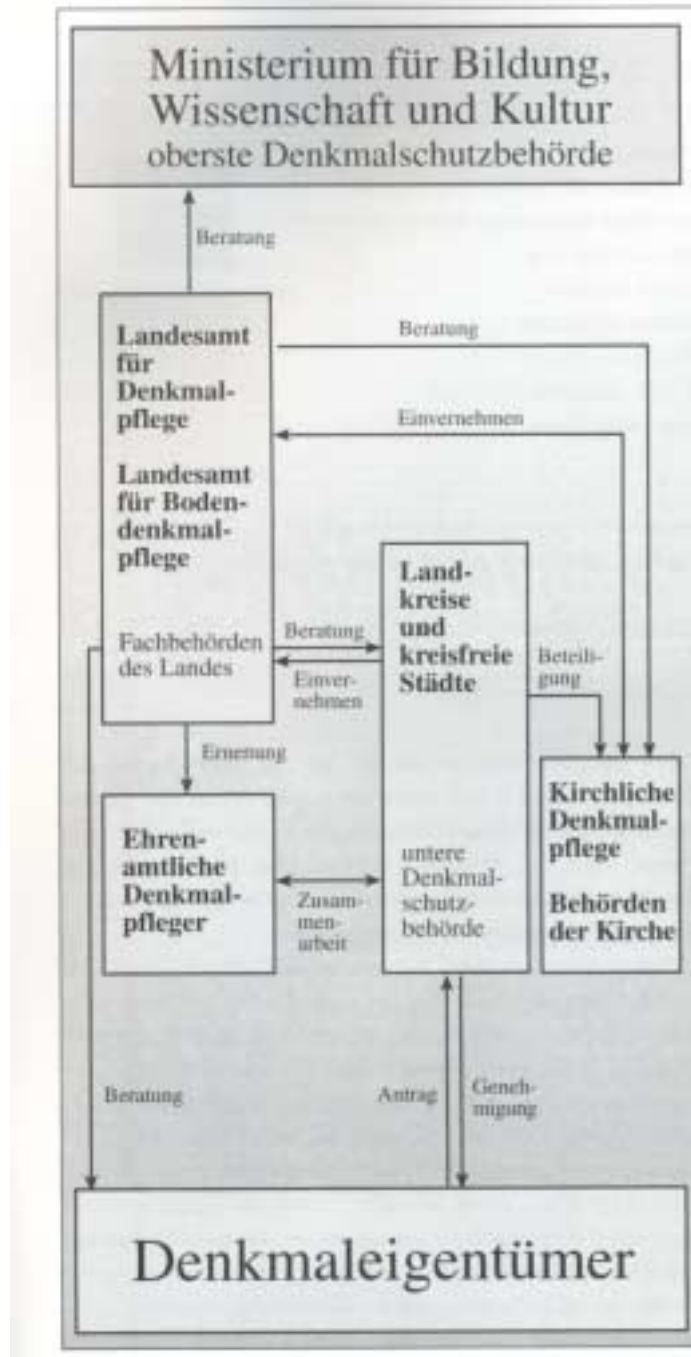


Abb. 9
Malzfabrik Grevesmühlen

Bildnachweis

- Abb. 1: (Titelblatt) Jagdschloss Granitz,
Fotoarchiv Landesamt für Denkmalpflege Schwerin, A. Bötiefür
- Abb. 2: Gutshaus Kartlow
Vestibül, Blick auf die Stirnwand mit der Darstellung Martin Luthers
Fotoarchiv Landesamt für Denkmalpflege Schwerin, A. Bötiefür
- Abb. 3: Garzer Hof
Fotoarchiv Landesamt für Bodendenkmalpflege
- Abb. 4: Kirche Vilmnitz/ Rügen
Fotoarchiv Landesamt für Denkmalpflege, A. Bötiefür
- Abb. 5: Groß Raden, Kr. Sternberg, Rekonstruktion eines slawischen Burgwalles,
Archiv Landesarchäologisches Landesmuseum, Joachim Eicke / Barkelsby
- Abb. 6: Stove/Nordwestmecklenburg
Holländerwindmühle
Fotoarchiv Landesamt für Denkmalpflege, A. Bötiefür
- Abb. 7: Archäologische Grabungen auf dem Marktplatz Demmin
Fotoarchiv Landesamt für Bodendenkmalpflege
- Abb. 8: Dünenstraße 3 in Binz/Rügen
Fotoarchiv Landesamt für Denkmalpflege Schwerin, A. Bötiefür
- Abb. 9: Malzfabrik Grevesmühlen
Fotoarchiv Landesamt für Denkmalpflege Schwerin, A. Bötiefür

Organisationsschema



Logo der Landesregierung

Herausgeber:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Werderstraße 124
19055 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 88 - 0
Fax: 03 85 / 5 88 - 70 82
presse@kultus-mv.de
www.kultus-mv.de

**Herstellung:**

cw Obotritendruck GmbH, Schwerin

Schwerin, April 2001

Bildnachweis:

Siehe Seite ...

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsstände der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.